

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 102

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 297/75

Urteil des BAG vom 13. Mai 1976

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 297/75

2 Sa 476/74 Schleswig-
Holstein

Verkündet
am 13. Mai 1976

gez. Bittner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Bächle für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. April 1975 - 2 Sa 476/74 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die in der Zeit zwischen 1964 und 1971 von der Beklagten eingestellten Kläger waren als Facharbeiter oder Bauhelfer auf Baustellen der Beklagten beschäftigt. Die Kläger zu 1) - 10) und 12) - 13) erhielten zuletzt eine übertarifliche Leistungszulage von DM 4,-- brutto je Stunde, der Kläger zu 11) eine Leistungszulage von 2,50 DM und der Kläger zu 14) eine Leistungszulage von 3,-- DM brutto je Stunde. Im Juni 1974 waren die Kläger zusammen mit vier weiteren Arbeitnehmern der Beklagten auf einer Baustelle in N tätig.

Mit Schreiben vom 13. Juni 1974 unterrichtete die Beklagte den für ihren Betrieb gewählten Betriebsrat davon, daß sie beabsichtige, wegen der augenblicklich sehr schlechten Lage auf dem Bausektor durch Änderungskündigungen sechzehn auf der Baustelle in N eingesetzten Arbeitnehmern die außertariflichen Zulagen zu kürzen. Die Zulagen sollten für die Facharbeiter von 4,-- DM auf 2,50 DM, bei dem Kläger zu 11) von 2,50 DM auf 2,-- DM und bei dem Kläger zu 14) von 3,-- DM auf 2,-- DM herabgesetzt werden. Der Betriebsrat beschloß in einer Sitzung am 19. Juni 1974, den beabsichtigten Änderungskündigungen zu widersprechen. Die

- 3 -

Beklagte erhielt am 20. Juni 1974 folgenden Auszug aus dem Protokoll dieser Betriebsratssitzung:

"Betr.: Änderungskündigung bei Mitarbeitern der Baustelle N .

Beschluß: Der Betriebsrat widerspricht den beabsichtigten Änderungskündigungen gegen die Mitarbeiter auf der Baustelle N .

Begründung:

1. Der in der Anzeige der beabsichtigten Änderungskündigung aufgeführte Grund - Hinweis auf die schlechte Lage im Baugewerbe - kann der Betriebsrat nicht als ausreichende Information für die betriebliche Notwendigkeit so einer Maßnahme erkennen.
2. Auf der Baustelle sind 18 gewerbliche Mitarbeiter tätig. Die beabsichtigte Änderungskündigung soll bei 16 Mitarbeitern ausgesprochen werden.
3. Die sozialen Gesichtspunkte wurden bei der Auswahl der betroffenen Mitarbeiter keinesfalls ausreichend berücksichtigt."

Noch am 20. Juni 1974 sandte die Beklagte an die Kläger Kündigungsschreiben ab, in denen sie die beabsichtigten Änderungskündigungen aussprach. Die Kläger haben Klage auf Feststellung erhoben, daß ihre Arbeitsverhältnisse durch die Kündigung der Beklagten vom 20. Juni 1974 nicht aufgelöst worden seien, sondern zu unveränderten Bedingungen fortbestünden. Sie haben vorgetragen, die Änderungskündigungen seien schon deswegen unwirksam, weil die Beklagte den Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigungen nicht nach § 102 Abs. 1 BetrVG ordnungsgemäß angehört habe. Der allgemeine Hinweis auf die schlechte Lage im Baugewerbe reiche nicht aus. Die Beklagte habe zudem bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt. Es sei nämlich nicht allen auf der Baustelle in N beschäftigten Arbeitnehmern die Leistungszulage gekürzt worden und auch die Mitglieder anderer Kolonnen, die zum Teil erst kürzere Zeit als sie bei der Beklagten beschäftigt und auch sonst weniger schutzbedürftig seien, hätten keine Änderungskündigungen erhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Betriebsrat sei bereits vor der mit Schreiben vom 13. Juni 1974 erfolgten Anhörung mehrfach und ausreichend über die wirtschaftliche Lage ihres Betriebes und über die Notwendigkeit, die Lohnkosten zu senken, unterrichtet worden. Sie sei deshalb davon ausgegangen, daß dringende betriebliche Erfordernisse für die Änderungskündigungen vom Betriebsrat anerkannt würden. Sie sei bereit gewesen, dem Betriebsrat weiteres Zahlenmaterial und genaue Kalkulationsunterlagen vorzulegen, wenn er das gewünscht hätte.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klagen weiter, während die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Die von den Klägern angegriffenen Änderungskündigungen sind schon deswegen gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG unwirksam, weil sie die Beklagte vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 Satz 2 BetrVG und vor Eingang einer abschließenden Stellungnahme des Betriebsrates ausgesprochen hat.

a) Die Beklagte hat das Anhörungsverfahren für die von ihr beabsichtigten Änderungskündigungen der Kläger mit ihrem Schriftsatz vom 13. Juni 1974 beim Betriebsrat eingeleitet. Die Frist zur Stellungnahme für den Betriebsrat lief damit gemäß § 187 Abs. 1 BGB am 20. Juni 1974 ab (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 102 Anm. 42). Die Beklagte hat die schriftlichen Kündigungen der Kläger vor Ablauf dieser Anhörungsfrist ausgesprochen, indem sie bereits am 20. Juni 1974 nach der Kenntnisnahme von dem Protokoll über die Sitzung des Betriebsrates am 19. Juni 1974 die Kündigungsschreiben abgesandt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine Kündigung ist dann im Sinne des § 102 Abs.1 Satz 3 BetrVG ausgesprochen, wenn der Arbeitgeber seinen Kündigungswillen bereits vor einer abschließenden Stellungnahme des Betriebsrates verwirklicht hat. Das ist bei schriftlichen Kündigungen schon dann der Fall, wenn der Arbeitgeber vor Abschluß des Anhörungsverfahrens das Kündigungsschreiben zur Post gibt (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 102 BetrVG 1972 [zu I 4 b) aa) der Gründe] - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt - und das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk bestimmte Urteil des Senates vom 13. November 1975 - 2 AZR 610/74 -).

b) Als die Beklagte am 20. Juni 1974 ihre Kündigungsabsicht durch die Absendung der Kündigungsschreiben verwirklichte, lag ihr noch keine abschließende Stellungnahme des Betriebsrates vor, die zu einer Verkürzung der Anhörungsfrist führen konnte. Abgeschlossen ist das Anhörungsverfahren nur dann, wenn der Arbeitgeber der Mitteilung des Betriebsrates entnehmen kann und darf, daß eine weitere Erörterung der beabsichtigten Kündigung durch den Betriebsrat nicht mehr gewünscht wird (vgl. Urteil des Senats vom 4. August 1975 - 2 AZR 266/74 - = BAG AP [demnächst] Nr. 4 zu § 102 BetrVG - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt - und das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk bestimmte Urteil des Senates vom 2. April 1976 - 2 AZR 513/75 -).

Eine in diesem Sinne abschließende Stellungnahme enthält der Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Betriebsrates vom 19. Juni 1974 nicht. Der Betriebsrat hat den beabsichtigten Kündigungen nicht grundsätzlich und unabänderlich widersprochen, sondern nur deswegen, weil er sich aufgrund der Mitteilung der Beklagten vom 13. Juni 1974 noch nicht in der Lage sah zu beurteilen, ob die Änderungskündigungen betriebsbedingt waren. Die Beklagte konnte aus der Begründung des Widerspruches eindeutig erkennen, daß der Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigungen eine weitere und eingehendere Unterrichtung wünschte. Die Beklagte hätte



- 6 -

entweder diesem Verlangen des Betriebsrates entsprechen oder zumindest vor Ausspruch der Kündigungen den Ablauf des 20. Juni 1974 abwarten müssen. Sie hatte keinen Anlaß, die gesetzliche Anhörungsfrist einseitig zu verkürzen, weil sie den Klägern mit kurzen tariflichen Fristen von höchstens 12 Tagen kündigen konnte. Auch wenn sich die wirtschaftliche Lage der Beklagten plötzlich und unvorhergesehen verschlechtert haben sollte, ging es deswegen nicht um einen sogenannten Eilfall, der sie möglicherweise ausnahmsweise berechtigen konnte, die Kündigungen schon vor Abschluß des Anhörungsverfahrens auszusprechen.

2. Da die Änderungskündigungen schon aus diesem Grunde wegen Verletzung des § 102 BetrVG durch die Beklagte unwirksam sind, kann es dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des Landesarbeitsgerichts zutrifft, daß die Beklagte ihrer Anhörungspflicht weiter auch deswegen nicht genügt hat, weil sie dem Betriebsrat die für die Kündigung maßgebenden Tatsachen einschließlich der Gründe, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben, nicht eindeutig und genau genug mitgeteilt hat (vgl. hierzu Dietz-Richardi, aaO, § 102 Anm. 30 mit weiteren Nachweisen; Kraft, GK-BetrVG, § 102 Anm. 16; Meisel, Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats in personellen Angelegenheiten, 4. Aufl., S. 152; Prasse, ArbuR 1956, 204 [205]).

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Für den wegen Urlaubs ortsabwesenden Richter am
Bundesarbeitsgericht
Roeper

Dr. Gröninger

Gnade

Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)